

Zulassungsordnung

der

Berufsakademie Sachsen

Staatliche Studienakademie Dresden

vom 01.07.2015

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012, erlässt die Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden die vom Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. Mai 2015 (Aktenzeichen 3-7612.00/9/5-2015) genehmigte Zulassungsordnung:

Inhalt

§ 1 Festsetzung der Studienplatzkapazitäten	3
§ 2 Zugang.....	3
§ 3 Zulassung	4
§ 4 Zulassungsverfahren.....	5
§ 5 In-Kraft-Treten.....	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Festsetzung der Studienplatzkapazitäten

- (1) Die Anträge der Praxispartner auf Zuweisung von Studienplätzen sind bei der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden (nachfolgend Staatliche Studienakademie genannt) einzureichen. Der Direktor der Staatlichen Studienakademie fasst sie zu einer Bedarfsanforderung getrennt nach Studiengängen zusammen und leitet diese der Direktorenkonferenz zu, die sie nebst einem Votum dem Kollegium der Berufsakademie Sachsen zur Empfehlung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 12 SächsBAG vorlegt.
- (2) Das Kollegium der Berufsakademie Sachsen empfiehlt gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 12 SächsBAG unter Berücksichtigung der festgelegten Ausbauziele jährlich, spätestens acht Monate vor Studienbeginn, die Zahl der in der Staatlichen Studienakademie einzurichtenden Studienplätze getrennt nach Studienakademien. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sorgt gemäß § 14 Abs. 5 SächsBAG für die Umsetzung der Empfehlungen des Kollegiums der Berufsakademie Sachsen durch Weisungen an die Direktoren. Weicht es von den Empfehlungen ab, ist dies zu begründen.
- (3) Die Koordinierungskommission der Staatlichen Studienakademie erarbeitet spätestens zwei Monate vor Studienbeginn einen Vorschlag zur Verteilung der möglichen Studienplätze an die Praxispartner.
- (4) Die Staatliche Studienakademie weist den Praxispartnern auf Vorschlag der Koordinierungskommission der Staatlichen Studienakademie die Studienplätze zu.

§ 2 Zugang

- (1) Die Berechtigung zum Studium an der Staatlichen Studienakademie und in den Einrichtungen der Praxispartner hat gemäß § 7 SächsBAG, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die Fachhochschulreife,
 3. die fachgebundene Hochschulreife,
 4. eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder
 5. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat

und

mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kollegium nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 SächsBAG aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht. Die Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung in den Fällen des § 17 Abs. 3 Nr. 2-5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz werden, bei Erfüllung der jeweils aufgeführten Voraussetzungen, im Sinne von N. 4 als gleichwertige Vorbildung anerkannt, die nach einem Beratungsgespräch zum Studium an der Staatlichen Studienakademie und den Einrichtungen der Praxispartner berechtigt. Die Bewerber müssen über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Studiengang.

- (2) Bewerber, die nicht über eine Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bzw. einen Abschluss gemäß §17 (3) SächsHSFG verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung zum Studium an einer Staatlichen Studienakademie und in den Einrichtungen der Praxispartner erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Näheres regelt die Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung.

§ 3 Zulassung

- (1) Zum Studium kann durch die Staatliche Studienakademie gemäß § 8 Abs. 1 SächsBAG zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt,
 2. von einem Praxispartner im Rahmen der nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 SächsBAG festgelegten Obergrenze unter Vorlage des Ausbildungsvertrages zum Studium vorgeschlagen worden ist und
 3. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachweist.
- (2) Die Eignung der Praxispartner nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 wird aufgrund der Empfehlung des Kollegiums der Berufsakademie Sachsen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 9 SächsBAG von der Koordinierungskommission der Staatlichen Studienakademie festgestellt. Über die Anerkennung als Praxispartner ist eine Urkunde auszustellen. Das Verfahren zur Anerkennung als Praxispartner ist antragsgebunden. Näheres regelt die Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung als Praxispartner.
- (3) Für die Ausbildungsverträge nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 sind die von der Staatlichen Studienakademie herausgegebenen Muster zu verwenden, die aufgrund der Empfehlungen des

Kollegiums der Berufsakademie Sachsen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 8 SächsBAG erstellt wurden.

- (4) Ausbildungsverträge, die vor der Anerkennung als Praxispartner nach Absatz 2 abgeschlossen werden oder nicht dem Muster nach Absatz 3 entsprechen, bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch die Staatliche Studienakademie.
- (5) Die Laufzeit des Ausbildungsvertrages nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 muss für die Dauer des Studiums gemäß § 9 Abs. 1 SächsBAG gelten.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zum Studium an der Staatlichen Studienakademie einreichen. Die Anträge auf Zulassung können frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden.
- (2) Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 sowie das von der Staatlichen Studienakademie zur Verfügung gestellte Zulassungsformular ausgefüllt beizufügen. Können noch nicht alle geforderten Nachweise mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen von der Staatlichen Studienakademie eine Nachfrist gewährt werden.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Staatliche Studienakademie nach Überprüfung der zu erbringenden Nachweise im Rahmen der nach § 1 Abs. 1 bis 3 festgelegten Studienplatzkapazitäten.
- (4) Reichen die vorhandenen Studienplatzkapazitäten für die Zulassung aller Bewerber nicht aus, muss die Zahl der Studienplätze je Praxispartner gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 SächsBAG von der zuständigen Koordinierungskommission der Staatlichen Studienakademie begrenzt werden. Dies schließt auch die Möglichkeit der Versagung von Studienplätzen für einzelne Praxispartner für ein Studienjahr ein. Für das laufende Auswahlverfahren beschließt die Koordinierungskommission entsprechende Kriterien vor der Zuordnung der Studienplätze.
- (5) Ist eine Regelung nach Abs. 4 nicht möglich, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge des Posteingangs der Zulassungsanträge.

- (6) Die Zulassung erfolgt in der Regel für das erste Fachsemester. Der Einstieg in ein höheres Fachsemester setzt freie Studienplatzkapazitäten sowie entsprechend anrechenbare Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Berufsakademie Sachsen und des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten finden die Regelungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung Anwendung.
- (7) Die Studienbewerber und die Praxispartner werden über die Entscheidung der Staatlichen Studienakademie schriftlich informiert. In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Staatliche Studienakademie einen Termin, bis zu dem der Zugelassene zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Geht diese Erklärung bis zu diesem Termin nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden vom 26.04.2010 außer Kraft.

Dresden, 10.06.2015



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel

Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden